Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde Auftragsgrundlage: Betreuungsbehördengesetz (BtBG)

Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren

- Sachverhaltsaufklärung (§ 8 BtBG) und Sozialberichterstellung (§ 279 FamFG)
- Benennung geeigneter Betreuer/innen und Verfahrenspfleger/innen (§8 BtBG) (ehrenamtlich/beruflich)
- Äußerung gegenüber dem Gericht in Unterbringungsverfahren (§ 315 FamFG)
- Vollzug richterlicher Anordnungen (§ 326 FamFG)
  - Vorführung zur Begutachtung
  - Vorführung zur Anhörung
- Anhörung der Behörde bei Erstbestellung eines/ r Berufsbetreuers/ in zu dessen Eignung (§ 1897 BGB)
- Entgegennahme von Mitteilungen aller Berufsbetreuer/innen gemäß § 10 VBVG
- Mitteilungen an das Amtsgericht gemäß § 7 BtBG zur Gefahrenabwendung
- Entgegennahme und Erfassung der Beschlüsse (§ 288 FamFG) Einlegung von Rechtsmitteln

Beratung und Unterstützung von Betreuer/ innen und Bevollmächtigten

- Einführung und Fortbildung von Betreuer/innen (§ 5 BtBG)
- Beratung und Unterstützung von Betreuer/innen und Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 4 BtBG)
- Vollzugshilfe bei zivilrechtlichen Unterbringungen (§ 312 FamFG)
- Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses (§ 1802 BGB)

Aufklärung über Vollmachten u. Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

- Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 BtBG)
- Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen bei Vorsorge-vollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 BtBG)

Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

- hierunter fallen alle nicht einzelfallbezogenen Aufgaben im kommunalen Zuständigkeitsbereich
  - Planung
  - Koordinierung
  - Steuerung
  - Qualitätsmanagement
  - Evaluation
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Anregung und Förderung von freien Organisationen (§ 6 BtBG)
  - Mitwirkung bei der Anerkennung von Betreuungsvereinen
  - Mitwirkung beim Widerruf der Anerkennung
  - Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine
- Bildung von Betreuungsarbeitsgemeinschaften
- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer/innen (§§ 6 und 8 BtBG)
- Gewinnung und Eignungsprüfung von Berufsbetreuer/innen (§ 8 BtBG)

Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

- Kann der/die Volljährige nicht durch eine natürliche Person oder einen Verein betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde (§ 1900 BGB)
- Gesetzliche Vertretung im Rahmen des Aufgabenkreises (§ 1901 BGB)
- Sonstige Aufgaben nach dem FamFG und BGB
  - Prüfung und Wahrnehmung von Beschwerderechten
  - Berichts- und Informationspflicht gegenüber dem Betreuungssgericht
  - Persönliche Betreuung im Zusammenwirken mit dem/der Betreuten
  - Vorbereitung/Unterstützung bei Rehabilitationsmaßnahmen
- Übernahme von Verfahrenspflegschaften (§ 276 FamFG)